

Verein Kulturbrücke Buchsi

Statuten

Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 11. Februar 2014

Statuten

Name und Sitz

I. Allgemeines

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Kulturbrücke Buchsi“ besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidiums.

Zweck und Ziel

Art. 2 Der Verein unterstützt und fördert den Dialog und den Austausch zwischen Menschen mit verschiedenem kulturellem Hintergrund. Ziel der „Kulturbrücke Buchsi“ ist es, Integration lebendig werden zu lassen, Verständnis und Toleranz zu schaffen und so ein friedliches Miteinanderleben zu ermöglichen.

Massnahmen zur Zielerreichung

Art. 3 Die wichtigsten Massnahmen zur Zielerreichung sind:

- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Organisation von regelmässigen Gesprächsrunden und gemeinsamen Aktivitäten
- Förderprojekte für Vorschulkinder anstossen (z.B. sprachliche Frühförderung, Spielgruppe)
- Beratungsangebote für Alltagsfragen und Vermittlung von Kontakten zu Fachstellen und anderen Institutionen
- Sprachförderung

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:

- Einzelpersonen
- Familien
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Aufnahme

Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Austritt

Art. 6 ¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende jedes Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. November an das Präsidium möglich.

² Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Jahresbeitrag

Art. 7 Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliedschaften wird jährliche von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Organe	<p>Art. 8 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Rechnungsprüfung
	<p>I. Die Mitgliederversammlung</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten - Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren - Wahl des Präsidiums - Wahl von Ehrenmitgliedern - Genehmigung des Jahresberichtes - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts - Beschluss Jahresbudget - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung - Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
Einberufung	<p>Art. 10 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich zwischen März und Mai statt.</p> <p>² Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.</p>
Ausserordentliche	<p>Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, schriftlich durch den Vorstand einberufen.</p>
Anträge	<p>Art. 12 ¹ Anträge der Mitglieder müssen bis Ende Januar vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.</p> <p>² Über das Eintreten auf später eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p>
Gäste	<p>Art. 13 Es können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.</p>
Vorsitz	<p>Art. 14 Den Vorsitz führt das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand definierte Person.</p>

Stimmzählende	Art. 15 Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden.
Beschlussfähigkeit	Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Traktanden	Art. 17 Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Über Ausnahmen gemäss Art. 12, Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.
Stimmrecht	Art. 18 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Familien und Kollektivmitglieder haben je ein Stimmrecht.
Beschlussfassung	<p>¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>² Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.</p>
Statutenänderung	Art. 19 Zur Statutenänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Protokoll	¹ Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidium und der Sekretärin zu unterzeichnen.
II. Der Vorstand	
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 20 Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung, Genehmigung und periodische Überprüfung des Konzeptes - Erstellung und Genehmigung der Jahresplanung - Mitorganisation von Aktivitäten - Abschluss von Miet- und Leistungsverträgen - Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Vorstand	<p>Art. 21 ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin, die direkt gewählt wird.</p>

³ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand drei Monate im Voraus mitzuteilen.

⁴ Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgängerin ein.

Amtsdauer	Art. 22 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wieder wählbar.
Einberufung	Art. 23 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.
Beschlussfassung	Art. 24 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. ² Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
Arbeitsgruppen	Art. 25 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.
Schweigepflicht	Art. 26 Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

III. Die Rechnungsprüfung

Art. 27 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es muss nicht Vereinsmitglied sein.

² Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans:

- Prüfung von Buchführung, Belegen und Geldbestand.
- Jährliche Vorlage des schriftlichen Prüfberichts an der Mitgliederversammlung.

III. Finanzen

Finanzielle Mittel	Art. 28 Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Beiträgen der öffentlichen Hand - Gönnerbeiträgen und Spenden - Andere Zuwendungen
Haftung	Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der

Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr **Art. 30** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Auflösung, Statutenänderung, Schlussbestimmungen

Auflösung **Art. 31** ¹ Die Vereinsversammlung kann, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet als dann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Inkraftsetzung **Art. 32** Die Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins „Kulturbrücke Buchsi“ vom 11. Februar 2014 angenommen worden. Sie treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

Münchenbuchsee, 11. Februar 2014

Präsidentin

Sekretärin




Beatrice Hostettler-Walz

Charlotte Bühlmann